

► Elektronischer Rechtsverkehr

Neue EU-Verordnung regelt grenzüberschreitende elektronische Kommunikation der Justiz

Die justizielle Zusammenarbeit und der Zugang zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen werden weiter digitalisiert. Die EU-Verordnung 2023/2844 vom 13.12.23 regelt im Kern die elektronische Kommunikation der Beteiligten einschließlich des Einsatzes von Videokonferenztechnik ([iww.de/s10774](https://www.de/s10774)). Dafür wird nun zentral das europäische E-Justiz-Portal als europäische elektronische Anlaufstelle eingesetzt. |

Die Identifikation erfolgt am Europäischen Zugangsportale durch persönliche Authentifizierung und bei Schriftstücken über qeS. Ähnlich, wie im deutschen Verfahrensrecht, sieht die Verordnung auch Ersatzmaßnahmen bei vorübergehenden Ausfallszenarien vor. Im Übrigen bleibt aber das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung ausdrücklich unberührt.

Während die Nutzung digitaler Kommunikation bisher nur gewünscht werden konnte, wird nun ein rechtssicherer Rahmen für deren Verwendung geschaffen. Das macht insbesondere bei Auslandszeugen oder anderer Beteiligung umständliche Rechtshilfeersuchen entbehrlich. Die Verfahrenserleichterungen werden z. B. in grenzüberschreitenden Straf- oder Familiensachen spürbaren Einfluss auf die Verfahrensgestaltung nehmen. In Zivilsachen lässt sich hauptsächlich eine effektivere Rechtswahrnehmung umsetzen. Auch Rechtsakte der EuGVVO oder des Europäischen Mahnverfahrens werden in den ERV überführt. (Quelle: RA-MICRO News, mehr lesen unter [iww.de/s10674](https://www.de/s10674))

(mitgeteilt von RA Dr. Stefan Rinke, Berlin)

► Verfahrensrecht

Videogerichtsverhandlung/Ton-Aufzeichnung nimmt letzte Hürden

Der Einsatz der Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren soll erheblich ausgeweitet werden. Dazu sind aktuell zwei Gesetzesinitiativen im Vermittlungsausschuss in der entscheidenden Phase: der Gesetzentwurf zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten ([iww.de/s10775](https://www.de/s10775)) sowie der Gesetzentwurf zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften (= Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz, kurz: DokHVG; [iww.de/s10776](https://www.de/s10776)). |

Die Videokonferenztechnik soll lange Anreisewege überflüssig machen, die Anzahl von Verlegungsanträgen bei mündlichen Verhandlungen und anderen gerichtlichen Terminen, wie Urteilsverkündungen, reduzieren sowie die Protokollführung erleichtern. Die physische Anwesenheit am Gerichtsort wird optional. Der vorsitzende Richter soll dem Antrag eines Beteiligten auf eine Videoverhandlung aber stattgeben und darf ihn im Unterschied zur aktuellen Rechtslage nur ablehnen, wenn wichtige Gründe für eine Ablehnung vorliegen und diese erläutert werden. Parallel dazu wird die Möglichkeit digitaler Aufzeichnungstechniken für Ton-Aufzeichnungen in Strafverfahren erörtert, um eine objektive und zuverlässige Dokumentation des Inhalts der Hauptverhandlung zu gewährleisten. (Quelle: RA-MICRO News, mehr unter [iww.de/s10675](https://www.de/s10675))

(mitgeteilt von Raphael Szkola, Berlin)



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil
weiterlesen



Man identifiziert sich
beim Europäischen
Zugangsportale

Umständliche
Rechtshilfeersuchen
+ Verfahrensschritte
werden entbehrlich



IHR PLUS IM NETZ

Video-
konferenz-
technik



IHR PLUS IM NETZ

DokHVG



Gericht wird Video
nur noch aus
besonderen Gründen
ablehnen dürfen